

Bürgermeister Uwe Bruchhäuser: Einkünfte und Abführungen

Unterrichtungspflicht nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz über Nebentätigkeiten und Ehrenämter mit Angabe der dadurch erhaltenen Vergütungen.

In der folgenden Darstellung ist aufgelistet, welche Nebentätigkeiten bzw. Ehrenämter er ausübt und welche Vergütungen 2022 dadurch erzielt wurden.

		Aufwands- entschädigung	Sitzungsgeld Fahrkosten
A.	Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Bezug zum Hauptamt		
	Art und Umfang	Fehlanzeige	
B.	Sonstige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Bezug zum Hauptamt		
	Art und Umfang	Fehlanzeige	
C.	Ehrenämter mit Bezug zum Hauptamt		
	Art und Umfang		
1.	Tourismus		
1.1	Vorsitzender/2. Vorsitzender Tourismus Bad Ems-Nassau e.V:	0,00 €	
1.2	Vorsitzender Lahn-Taunus Touristik e.V.	0,00 €	
1.3	Vorstandsmitglied Lahntal-Tourismus Verband e.V.	0,00 €	
1.4	Vorstandsmitglied Verein Dt. Limesstraße	0,00 €	
2.	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke		
1.1	Vorgesetzter der Werkleitung	0,00 €	
1.2	Vorsitzender des Werkausschusses	0,00 €	
3.	Jugendzentrum Bad Ems e.V. Stellvertretender Vorsitzender	0,00 €	
4.	Bildungspakt für Nassau Kuratoriumsmitglied der Stiftung	0,00 €	
5.	Planungsgemeinschaft Mittelrhein Mitglied der Regionalvertretung	0,00 €	137,50
6.	Mitglied der Mitgliederversammlung	0,00 €	

von Gemeinde-u. Städtebund, Kommunalen
Arbeitgeberverband, KAK, GVV Kommunalver-
sicherung, Fremdenverkehrs- u. Heilbäderverband

7.	Gemeinde- und Städtebund, Mitglied Ausschuss Forsten		35,00 €
8.	GVV, Kommunalversicherung Mitglied Regionalbeirat	0,00 €	
9.	EVM AG Mitglied des Regionalausschusses Mitglied der Energiekommission	0,00 € 0,00 €	250,00 €
10.	Kommunale Holzvermarktung Westerwald-Rhein-Taunus GmbH Mitglied der Gesellschafterversammlung	0,00 €	
11.	Vorsitzendes Mitglied des Wahlausschusses nach dem KWG	0,00 €	

Hinweis zur Ablieferungspflicht:

Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen oder im gleichstehenden Dienst, hat der Bürgermeister an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, wenn die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt die in § 7 Abs. 2 NebVO genannte Höchstgrenze (Bruttobetrag) von 9.600,00 € übersteigen. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sind im Einzelfall den Betrag von 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 € übersteigen. Die Ablieferungsfreibeträge entfallen, soweit der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt entlastet wird.

		Aufwands- entschädigung	Sitzungsgeld Fahrtkosten
D.	Öffentliche Ehrenämter		
1.	Mitglied des Kreistages des Rhein-Lahn-Kreises	0,00 €	897,50 €
2.	Zweckverbände		
2.1	ZV Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt	0,00 €	
2.2	ZV Künstlerhaus Schloss Balmoral Mitglied der Zweckverbandsversammlung und des Beirats	0,00 €	
3.	Gemeinde- und Städtebund Mitglied Ausschuss f. Forsten Sitzungsgeld/Fahrtkosten	0,00 €	

Zu D:

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.